

SITZUNG

Sitzungstag:
21. Juli 2015

Sitzungsort:
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

Namen der Stadtratsmitglieder

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u>		
1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführer</u>		
Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
Finster Josef		
Graf Markus		
Grädler Thorsten		
Högl Manfred		
Honig Maria		
	Kredler Andreas	private Gründe
	Krob Heinz	Urlaub
Lehner Peter		
	Plößner Andreas	Vereinstätigkeit
Plößner Manuel		
Pröls Ludwig		
Renner Roland		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
	Schwindl Helmut	Urlaub
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Karl		
Wismeth Peter		

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

21. Juli 2015

Außerdem waren anwesend:

Von der Verwaltung:

Bauingenieur Stefan Ertl

Kämmereimitarbeiter Frederic Pröls

Tagesordnung:

1. Vergabe des Auftrags für die Bordstein-, Straßen- und Gehwegsanierung 2015
2. Vergabe des Auftrags für den Deckenbau am Festplatz Axtheid-Berg
3. Generalsanierung Schule Vilseck;
 - 3.1: Vergabe des Auftrags zur Beschaffung von Langwandtafeln für den Trakt D
 - 3.2: Vergabe Bodenbelag Küche
4. Vergabe des Auftrags für die Lieferung von Duschbatterien für die Dreifachturnhalle
5. Freiwillig Feuerwehr Ebersbach;
Bestätigung des neugewählten Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
6. Vorstellung des Ferienprogramms 2015
7. Vergabe der Sanierungsarbeiten für die Holzbrücke beim Feuerwehrhaus Vilseck
8. Vergabe der Sanierungsarbeiten des Sandsteinsockels am Rathaus in Vilseck
9. Aussprache und Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeauslaufverordnung - HAV)
10. Aussprache und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Vilseck
11. Beauftragung einer Sicherheitsfirma für die Überprüfung der Einhaltung der Hundeauslaufverordnung und Prüfung der Nutzung öffentlicher Plätze

Die Sitzung war öffentlich.

1. Vergabe des Auftrags für die Bordstein-, Straßen- und Gehwegsanierung 2015

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Ausführung der Bordstein-, Straßen- und Gehwegsanierung 2015 wird an die günstigstbietende Firma Braun, Hahnbach, zum Angebotspreis von 103.750,15 Euro vergeben.

2. Vergabe des Auftrags für den Deckenbau am Festplatz Axtheid-Berg

Beschluss (Abstimmung: 17 . 0):

Der Auftrag für den Deckenbau am Festplatz in Axtheid-Berg wird an die günstigstbietende Firma Braun, Hahnbach, zum Angebotspreis von 5.439,19 Euro vergeben.

3. Generalsanierung Schule Vilseck

3.1: Vergabe des Auftrags zur Beschaffung von Langwandtafeln für den Trakt D

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Die Langwandtafeln für den Trakt D in der Schule Vilseck werden von der Firma VS, München, zum Angebotspreis von 9.737,59 Euro vergeben.

3.2: Vergabe Bodenbelag Küche

Zur Vergabe des Bodenbelags für die Schulküche gibt Bauingenieur Stefan Ertl folgende Erläuterung ab:

"Der vorhandene Küchenboden ist zur Zeit mit Feinsteinzeugfliesen belegt. Bei einem Testversuch wurde die Rutschhemmung dieses Belags mit weniger als R 9 ermittelt. Gemäß den UVV-Vorschriften (hier: GUV-R 181) sind für Küchen ein Wert von R 11 und für Schulküchen ein Wert von R 10 erforderlich. Aufgrund der Problematik der vorhandenen Kochinseln, die nicht abgebaut werden können, würde eine Kunstharzbeschichtung mit Einstreuung die erforderliche Rutschhemmung gewährleisten.

Hierzu wurde von drei Firmen ein entsprechendes Angebot angefordert. Günstigstbietende Firma war die Firma Armin Dorn, Neunkirchen am Brand mit 7.711,20 Euro.

Aus dem Stadtratsgremium wurde angeregt, die Verwendung eines PVC-Bodens zu prüfen. Hierzu ist anzumerken, dass die Herstellung eines solchen wohl kostenneutral verglichen mit einer Beschichtung erfolgen kann. Jedoch empfiehlt die Richtlinie GUV-SI 8042 für den Bereich von Schulküchen die Verlegung von keramischen Böden oder Kunstharzböden mit Einstreuung. Die Richtlinie ASR A1.5/1,2 beschreibt unter Punkt 4(6) die Eigenschaften von Bodenbelägen unter anderem als beständig gegen die zu erwartenden Einwirkungen (hier: Hitze).

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Boden zu beschichten und den Auftrag an die Firma Dorn zum Angebotspreis von 7.711,20 € brutto zu vergeben.

Eine mögliche Variante wäre, die Nebenräume der Schulküche zu fliesen (=60 m²) und die Schulküche selbst vorerst zu beschichten (65m²). Die Kosten hierfür betragen:

Fliesen:	60 m ² x 87,80 €/m ² =	5.268,00 €
Beschichtung:	65 m ² x 51,84 €/m ² =	3.369,60 €
Gesamt netto:		8.637,60 €
Gesamt brutto:		10.278,74 €

Gleichzeitig sollten die Fliesen für die Schulküche (65 m²) mit angeschafft werden, um später beim Einbau neuer Kochinseln die Küche mit den selben Fliesen belegen zu können. Der Preis hierfür beträgt 3.310,58 €

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zum Einbau eines neuen Bodenbelags in den Nebenräumen der Schulküche und der Schulküche selbst wird an die günstigstbietende Firma Armin Dorn, Neunkirchen am Brand, vergeben. Die Nebenräume der Schulküche werden gefliest. Der vorhandene Boden in der Schulküche selbst wird vorerst nur beschichtet. Erst wenn neue Kochinseln beschafft werden, wird auch der Boden der Schulküche gefliest. Die dafür benötigten Fliesen werden bereits jetzt mit beschafft. Die Gesamtkosten dieser Maßnahme, incl. Fliesen für die Küche, belaufen sich auf brutto 13.589,32 Euro.

4. Vergabe des Auftrags für die Lieferung von Duschbatterien für die Dreifachturnhalle

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Lieferung neuer Duschbatterien für die Dreifachturnhalle des Herstellers Kuhfuss wird an die günstigstbietende Firma Richter + Frenzel, Amberg, zum Angebotspreis von 9.785,80 Euro vergeben.

5. Freiwillig Feuerwehr Ebersbach;

Bestätigung des neugewählten Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters
gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird Herr Norbert Reuschl, Ebersbach 5, 92249 Vilseck, mit Wirkung vom 21. Juli 2015 als 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach bestätigt. Die Amtszeit dauert 6 Jahre. Die notwendige gesundheitliche und fachliche Eignung ist gegeben. Der vorgeschriebene Lehrgang für den Leiter der Feuerwehr wurde erfolgreich abgeschlossen und nachgewiesen.

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wird Herr Andreas Zwack, Ebersbach 37, 92249 Vilseck, mit Wirkung vom 21. Juli 2015 als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ebersbach bestätigt. Die Amtszeit dauert 6 Jahre. Die notwendige gesundheitliche Eignung ist gegeben. Der Lehrgang für den Leiter der Feuerwehr wurde erfolgreich abgeschlossen und nachgewiesen.

6. Vorstellung des Ferienprogramms 2015

Den Stadträten wurde mit der Sitzungseinladung das Heft über das Ferienprogramm 2015 zugesandt.

Bürgermeister Schertl erläutert dazu, dass es auch heuer wieder ein umfangreiches Ferienprogramm mit insgesamt 29 Aktionen verschiedener Vereine gebe.

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Vereinen, die sich für die Vilsecker Kinder engagieren, oft kostenlose Aktionen anbieten und vielfach sogar eine kostenlose Bewirtung der Kinder bereithalten.

Sein Dank gilt auch der Jugendbeauftragten Manuela Merkl, die das Programm wieder zusammengestellt hat.

Neu ist heuer eine große Mitmachaktion. Kinder, die an drei verschiedenen Veranstaltungen im Ferienprogramm teilnehmen, können eine Familienbadekarte für das Jahr 2016 gewinnen.

7. Vergabe der Sanierungsarbeiten für die Holzbrücke beim Feuerwehrhaus Vilseck

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag für die Sanierungsarbeiten an der Holzbrücke beim Feuerwehrgerätehaus Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Schönl, Vilseck, zum Angebotspreis von 3.866,55 Euro vergeben.

8. Vergabe der Sanierungsarbeiten des Sandsteinsockels am Rathaus in Vilseck

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Auftrag zur Sanierung des Sandsteinsockels am Rathaus Vilseck wird an die günstigstbietende Firma Münch, Vilseck, zum Angebotspreis von 5.585,98 Euro vergeben.

9. Aussprache und Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeaneinverordnung - HAV)

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juli 2015 wurde die Hundeaneinverordnung bereits durchgesprochen. Einige Änderungen wurden in die Verordnung eingearbeitet. Bürgermeister Schertl liest nun den neuen Entwurf vor und die Stadträte diskutieren über einzelne Passagen daraus.

Stadtrat Karl Fenk findet die Ausweitung der Aneinpflicht auf die namentlich genannten ausgewiesenen Wanderwege Hammergutweg, Teufelswanderweg, Teufelsteinweg, Vilsecker Muldenweg, Vilstalwanderweg, Wallenstein-Tilly-Weg und Amberger Weg für übertrieben. Er fragt, wo man Hunde dann überhaupt noch frei laufen lassen könne.

Stadtrat Peter Lehner hält eine Aneinpflicht im Stadtgebiet für sinnvoll. Über die Aneinpflicht auf allen ausgewiesenen Wanderwegen auch außerhalb geschlossener Ortschaften müsste allerdings nochmal diskutiert werden.

Eine ZuhörerIn meldet sich zu Wort. Der Stadtrat stimmt dieser Wortmeldung nicht zu, weil er in der Sitzung keine öffentliche Diskussion will.

Stadtrat Ertl findet es aber schon bedenklich, wenn einem auf einem Wanderweg als Fußgänger nichtangeleinte Hunde entgegenkommen. Man könne dann nur hoffen, dass der Herr sie im Griff hat.

Stadtrat Peter Wismeth will wissen, wie viele Hunde in Vilseck bekannt wären, die schon einmal einen Menschen angegriffen haben.

Das kann ihm nicht beantwortet werden. Der Bürgermeister meint aber, dass man mit der Hundeanleinsatzung ja genau einen solchen Fall verhindern wolle.

Auch Stadträtin Maria Honig plädierte für die Hundeanleinverordnung auch für die ausgewiesenen Wanderwege. Sie sei bereits dreimal von Hunden gebissen worden. Ein Bernhardiner habe sie angegriffen.

Stadtrat Markus Graf hält die Wahrscheinlichkeit für gering, dass auf den Wanderwegen außerhalb der geschlossenen Ortschaften Fußgänger mit freilaufenden Hunden zusammentreffen. So viele Wanderer seien dort nicht unterwegs. Auf den Straßen und Wegen im Ortsbereich, sollte die Anleinplicht bestehen.

Stadtrat Manuel Plößner vertritt die Ansicht, dass eine Überprüfung der Anleinplicht, sollte sie auch für die Wanderwege außerhalb geschlossener Ortschaften eingeführt werden, sowieso in der Praxis nicht durchgeführt werden könne, weil diese Wanderwege viel zu weitläufig sind.

Bürgermeister Schertl erinnert daran, dass es in erster Linie um die Gesundheit der Menschen gehe. Die Hunde könnten nach seiner Meinung auf genug Seitenwegen, die nicht als öffentliche Wanderwege ausgewiesen sind, frei herumlaufen.

Stadtrat Ertl sieht ein, dass eine Überwachung der Anleinplicht sehr schwierig sei, aber bei einem Schadensfall hätte ein von einem Hund Verletzter gegenüber einer Versicherung durch eine Hundeanleinverordnung, in der die Wanderwege namentlich ausgewiesen sind, einen besseren Rückhalt.

Einige Stadträte geben noch zu bedenken, dass die ausgewiesenen Wanderwege oft in anderen Gemeinden weiterführen und der Wanderer dann nicht feststellen kann, ab wo die Anleinplicht beginnt oder endet.

Beschluss (Abstimmung: 14 : 3):

Der Stadtrat beschließt, die durch Vilseck führenden amtlich ausgewiesenen Wanderwege nicht namentlich in der Hundeanleinverordnung der Stadt Vilseck aufzuführen. Die Anleinplicht besteht deshalb nicht auf Wanderwegen.

§ 1 Abs. 1 "Anleinplicht" lautet deshalb wie folgt:

"Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen innerhalb des bebauten Stadtgebietes und der Gemeindeteile sowie aller Geh- und Radwege ständig an der Leine zu führen."

Anmerkung: Bürgermeister Hans-Martin Schertl, 3. Bürgermeister Heinrich Ruppert und Stadtrat Wilhelm Ertl bitten in das Protokoll aufzunehmen, dass sie auf die rechtliche Situation hingewiesen haben und deshalb dagegen gestimmt haben, die Anleinplicht auf Wanderwegen aus der Anleinverordnung herauszunehmen.

§ 5 "Bußgeldvorschriften" behält die Fassung der Mustersatzung. Demnach kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Anleinverordnung eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro erhoben werden. Eine Untergrenze wird nicht festgelegt.

Beschluss (Abstimmung: 14 : 3):

Der Stadtrat beschließt folgende Verordnung der Stadt Vilseck über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeanleinverordnung - HAV):

Aufgrund von Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), erlässt die Stadt Vilseck folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit sind große Hunde und Kampfhunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen innerhalb des bebauten Stadtgebietes und der Gemeindeteile sowie auf allen Geh- und Radwegen ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 5 m nicht überschreiten. Die Hunde dürfen zudem nur von Personen geführt werden, die jederzeit in der Lage sind, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm ¹.
- (2) Kampfhunde sind Hunde im Sinne des Art. 37. Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 4 Öffentliche Reinlichkeit

Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter oder dessen Beauftragter unverzüglich zu beseitigen.

¹ Hinweis: Für Hunde mit einer Schulterhöhe von weniger als 50 cm ist eine Anleinpflcht in § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Vilseck geregelt.

§ 5 Bußgeldvorschriften

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis 1.000,00 Euro belegt werden, wer als Hundehalter oder dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 seinen Hund im Geltungsbereich der Verordnung nicht anleint,
2. entgegen § 1 Abs. 2 keine entsprechende Leine verwendet oder eine ungeeignete Person den Hund führen lässt,
3. entgegen § 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Anmerkung: Bürgermeister Hans-Martin Schertl, 3. Bürgermeister Heinrich Ruppert und Stadtrat Wilhelm Ertl bitten in das Protokoll aufzunehmen, dass sie auf die rechtliche Situation hingewiesen haben und deshalb gegen die Hundeanleinverordnung gestimmt haben.

10. Aussprache und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Vilseck

Bereits in der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 20. Juli 2015 wurde der Entwurf einer Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Vilseck vom Stadtrat durchgearbeitet.

Die Verwaltung hat in dieser Sitzung den überarbeiteten Entwurf der Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bürgermeister Hans-Martin Schertl gibt den Inhalt der Satzung bekannt.

In § 4 Abs. 3 ist aufgeführt, dass alle Hunde in den Vilsauen an einer kurzen Leine zu führen sind und die Gehwege nicht verlassen dürfen.

Einige Stadträte wenden ein, dass dies nicht durchführbar sei. Die Bewegungsfreiheit müsse auf die Verkehrsbereiche in den Vilsauen ausgeweitet werden, da der Besitzer evtl. sich auf einem Stein oder Bank ausruhen möchte.

Stadtrat Wilhelm Ertl vertritt vehement die Auffassung, dass Hunde in den Vilsauen nicht in der Vils schwimmen dürften.

Das werde bereits in § 4 Abs. 3 geregelt, wonach die Hunde die Wege und Verkehrsflächen nicht verlassen dürfen.

Beschluss (Abstimmung: 16 : 1):

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Vilseck:

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), erlässt die Stadt Vilseck folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Die im Gemeindegebiet der Stadt Vilseck vorhandenen Grünanlagen sowie die Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Vilseck.

(2) Grünanlagen sowie Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind alle Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Vilseck unterhalten werden. Diese Grünanlagen sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die Art der Anlage und Ausstattung als öffentliche Grünanlage erkennbar. Als Grünanlage gilt insbesondere auch der Bereich des Naherholungsgebiets "Vilsauen",

beginnend ab der Vilskurve bei Axtheid-Berg bis zur Vilsbrücke Bahnhofstraße, und auch der weitere Bereich entlang der Vils bis zur Vilsbrücke der Staatsstraße 2166 in Schlicht (siehe Lageplan als Anlage zu dieser Satzung). Bestandteile der Anlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spielflächen sowie die Anlageneinrichtung.

- (3) Zu den nach Abs. 1 bezeichneten Anlagen gehören nicht die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straße gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen sowie die Kinderspielplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen sowie auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und dass die Grünanlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen sowie auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere verboten:
1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des gemeindlichen Bauhofes bzw. beauftragter Dritter im Rahmen von Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen,
 2. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 3. Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen,

4. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
5. Papier und andere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuwerfen,
6. sich im Anlagenbereich in unbedecktem Zustand aufzuhalten,
7. das Grillen, ausgenommen auf dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Grillplatz sowie das Errichten von offenen Feuerstellen,
8. das Zelten, Aufstellen von Wohnwägen und das Nüchtern,
9. Rundfunk oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
10. das Reiten und Mitführen von Pferden und anderen Huftieren.

§ 3 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von dem Verbot des § 2 Abs. 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegen stehen.
- (2) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 4 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Im Bereich der umzäunten Kinderspielplätze ist das Mitbringen von Hunden nicht gestattet.

- (3) Sämtliche Hunde sind anzuleinen. Die Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen, insbesondere im Bereich des Naherholungsgebiets „Vilsauen“ dürfen die Gehwege und Verkehrsflächen von den Hunden nicht verlassen werden. Die Hunde dürfen zudem nur von Personen geführt werden, die jederzeit in der Lage sind, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen diesem Verbot eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen sowie die Kinderspielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Vilseck und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Stadt Vilseck oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwider handelt,

2. in den Grünanlagen sowie auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht

3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen sowie der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Vilseck haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich:

1. die in § 2 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht befolgt,
2. den in § 2 Abs. 3 genannten Verboten zuwider handelt,
3. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 4 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde im jeweiligen näheren Umgriff von umzäunten Kinderspielplätzen mitführt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde ohne Leine laufen lässt oder im Naherholungsgebiet „Vilsauen“ Hunde die Gehwege und Verkehrsflächen verlassen lässt,
6. entgegen der Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 Exkremete von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,

7. eine Benutzungssperre nach § 5 missachtet,
8. einer aufgrund des § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
9. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwider handelt.

§ 10 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Gültigkeit anderer Bestimmungen

Bereits erlassene Regelungen für die Benutzung von bestimmten Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

11. Sicherung des Kunstwerkes von Herrn Erwin Regler

Kämmereimitarbeiter Frederic Pröls teilt mit, dass der Gemeindeunfallversicherungsverband bemängelt hat, dass das Kunstwerk von Erwin Regler hinter dem Turmhotel nicht gesichert ist. Es sei nicht stabil genug und könnte bei einer Besteigung umkippen. Außerdem sei es sehr scharfkantig. Das Kunstwerk müsse deshalb eingezäunt werden.

Um schnell eine Sicherung herzustellen, wird der Bauhof beauftragt einen Bauzaun zur Absperrung aufzustellen, solange nicht geklärt ist, wie die endgültige Sicherung der Skulptur aus Eisen und Schrott erfolgen soll.

12. Beauftragung einer Sicherheitsfirma für die Überprüfung der Einhaltung der Hundeanleinverordnung und Prüfung der Nutzung öffentlicher Plätze

Bürgermeister Schertl gibt bekannt, dass zur Überprüfung der Einhaltung der Hundeanleinverordnung und zur Prüfung der Nutzung öffentlicher Plätze von verschiedenen Sicherheitsfirmen Angebote eingeholt wurden. Es sei nur ein Angebot von der Firma PGO-Security-Service aus Amberg eingegangen.

Der Sicherheitsdienst biete an, dass in der Woche zwei Personen jeweils 4 Stunden im Stadtgebiet unterwegs sein sollen. Hierfür würden pro Stunde und Mann 17,50 Euro zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Fahrkosten berechnet.

Stadtrat Wilhelm Ertl argumentiert hierzu, dass die meisten Hundehalter verantwortungsbewusst handeln, wenige aber rücksichtslos. Er fragt, welchen Sinne eine Hundeanleinverordnung und eine Grünanlagensatzung machen, wenn ihre Einhaltung nicht überwacht wird. Sie machten dann keinen Sinn und seien "zahnlose Papiertiger". Wenn keine Überwachung durchgeführt werde, nehme man billigend in Kauf, dass die Straßen und Plätze in Vilseck weiterhin verunreinigt würden.

Stadtrat Karl Trummer vertritt die Ansicht, dass erst einmal keine Überwachung durchgeführt werden soll. Man sollte erst einmal an die Vernunft der Bevölkerung, insbesondere die der Hundehalter appellieren, dass sie die Verordnung und die Satzung einhalten.

3. Bürgermeister Heinrich Ruppert ist dagegen der Meinung, dass gerade am Anfang eine Überwachung stattfinden sollte, um eine abschreckende Wirkung zu erreichen.

Stadtrat Markus Graf meint, dass die Firma PGO-Security-Service mit Sicherheit keine Verunreinigung von Straßen und Plätzen verhindern könne, weil sie während der vier Stunden Einsatz in der Woche schließlich nicht überall gleichzeitig sein könne.

Bürgermeister Schertl schlägt vor, mit der Firma PGO-Security-Service erst einmal einen Vertrag für ein Jahr abschließen sollte, dann sehe man ja, ob es einen Erfolg bringt.

Stadtrat Roland Renner meint, man könnte das Ergebnis der Überwachung nach einem halben Jahr überprüfen und den Vertrag dann kündigen, wenn es nichts gebracht hat.

Nach weiterem Für und Wider stimmt der Stadtrat darüber ab, ob er eine Überwachung der Hundeanleinverordnung und der Grünanlagensatzung wolle oder nicht.

Beschluss (Abstimmung: 9 : 8):

Der Stadtrat beschließt, die Einhaltung der Hundeanleinverordnung und der Grünanlagensatzung nicht durch einen auswärtigen Sicherheitsdienst überwachen zu lassen. Es soll vielmehr an die Vernunft der Bürger, insbesondere der Hundebesitzer appelliert werden, die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Anmerkung: Bürgermeister Hans-Martin Schertl und Stadtrat Wilhelm Ertl beantragen, in das Protokoll aufzunehmen, dass sie für eine Überwachung der Einhaltung der städtischen Verordnung und der Satzung gestimmt haben. Bürgermeister Schertl äußert seinen Unmut über das Abstimmungsergebnis.

Stadtrat Ludwig Pröls beantragt, in das Protokoll aufzunehmen, dass er gegen die Überwachung gestimmt hat.